

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.  
Concorde Business Park 1/E/1/12  
2320 Schwechat

MDS1-V-05755/355  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34311 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

Bearbeiter  
Markus Wildeis

(0 22 36) 9025

Durchwahl  
34320

Datum  
14. Dezember 2017

Betrifft

Mödling, Hauptstraße (B11), ON 43 bis ON 47, Arbeiten auf oder neben der Straße,  
Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., Bewilligung

## Bescheid

### I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Mödling:

**Art der Arbeiten: Neubau einer Wohnhausanlage sowie eines Einkaufsmarktes inkl.  
Abbruch bzw. Aufstockung von Bestandsgebäuden**

**Straße: Hauptstraße (B11), ON 43 bis ON 47**

**Zeitraum: Ab Erlassung des Bescheides bis 21.12.2018**

**Bauleiterin: Frau DI Angelika Pötz, Tel. Nr.: 0664 88255186**

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung** durchzuführen:

Seitens der LEYRER + GRAF Baugesellschaft m.b.H. wurde um Genehmigung der Verkehrsmaßnahmen zum Neubau einer Wohnhausanlage sowie eines Einkaufsmarktes bei vorangehendem Abbruch des Bestandsgebäudes Hauptstraße (B11), ON 47 angesucht.

Im Bereich Hauptstraße 43-47 wird ein Neubau errichtet bzw. ein bestehendes Gebäude aufgestockt.

Die Hauptstraße ist eine Einbahnstraße. Auf der Seite der ungeraden ON ist ein Radweg entgegen dem Sinn der Einbahn vorhanden. Vor den Häusern 45 und 47 ist zwischen Radweg und Gehsteig ein Parkstreifen vorhanden. Dieser Parkstreifen wird an seinem östlichen Ende durch ein quer zur Fahrbahn laufenden Hochbordstreifen begrenzt. Weiters sind im Gehsteigbereich diverse Möblierungen aufgebaut.

Der Fahrzeugverkehr ist grundsätzlich nicht betroffen. Der Fahrradverkehr wird am Radweg aufrechterhalten. Im Anschluss an den Radweg wird ein 1,5m Breite Streifen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt. Dieser Streifen verläuft teilweise auf einem bestehenden Gehsteig, wobei in diesem Bereich Möblierungen vorhanden sind. Teilweise verläuft dieser Streifen auf einem Parkstreifen. Am westlichen Ende des Arbeitsbereiches schließt am Parkstreifen ein Parkplatz für Menschen mit Behinderungen an, der aufrechterhalten wird. Vor Verlegung des Fußgängerverkehrs auf den oben beschriebenen Streifen wird die Möblierung entfernt und allfällige Stolperfallen aufgrund der Möblierung entfernt. Die querlaufende Hochbordleiste wird beidseits angerampft und auffällig gekennzeichnet. Der Fußgängerstreifen wird zum Baufeld hin durch Bauzaun oder gleichwertiges begrenzt, wobei Zufahrten während der tatsächlichen Arbeitsstunden geöffnet sein dürfen.

Die Entfernung und Wiedererrichtung der Möblierung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Mödling als Straßenerhalter der Nebenanlagen und ist im Detail von diesem Bescheid nicht umfasst.

Diese Arbeiten erfolgen ab Bescheiderlass bis 21.12.2018.

Ab Bescheiderlass auf ca. 3 Wochen Dauer ist eine Wasserversorgung von einem Hydranten östlich der Mülkergasse bis zur Baustelle erforderlich. Dazu wird ein Schlauch verlegt. Dieser wird so verlegt, dass auf die gesamte Länge überfahrbare Schlauchbrücken verwendet werden. Der Schlauch wird bei der Querung der Mülkergasse im rechten Winkel der Fahrbahnachse verlegt. Wenn der Schlauch entlang von Gebäudekanten verläuft, kann auf die Schlauchbrücke verzichtet werden. Im Bereich von Hauseingängen oder –zufahrten ist die Abdeckung des Schlauches im Einvernehmen mit den betroffenen Anrainern herzustellen (zB. Provisorische Verlängerung einer vorhandenen Zugangsstufe, die rutschsicher gestaltet ist).

Für die Anlieferung der Teile des Baukranes wird auf dem Parkstreifen zwischen den Zufahrten Hauptstraße 42a und Hauptstraße 44 ein Halte- und Parkverbot festgelegt. Der Bereich wird abgeschränkt und als Materiallager verwendet. Details über die Anlieferung dieses Lagers sind noch nicht bekannt. Der Kranaufbau ist für Februar 2018 geplant.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 17.11.2017, ZI. MDS1-V-05755/357 (Etablierung einer Baustellenausfahrt in einer Länge von maximal 12 m) wird mit diesem Bescheid aufgehoben.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Die nachstehende Beurteilung berücksichtigt die allgemeine Durchführung der Arbeiten sowie die provisorische Verlegung einer Wasserleitung. Kranauf- und -abbau sind von dieser Beurteilung nicht umfasst.

Aus verkehrstechnischer Sicht können die gegenständlichen Arbeiten bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen bewilligt werden.

1. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschränken.
2. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
3. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
4. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit maximal 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.
5. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
6. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
7. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
8. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
9. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

10. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
11. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
12. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
13. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
15. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
16. Die verantwortliche Person (Dipl.-Ing. Angelika PÖTZ / Tel.Nr. 0664 88255186) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
17. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
18. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
19. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
20. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

21. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
22. Die Arbeiten sind
  - ab Bescheiderlass bis 21.12.2018 durchzuführen.
  - wie im Befund beschrieben durchzuführen.
23. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
  - auf der gesamten Fahrbahn
24. Der Fußgängerverkehr/Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind
  - auf einem mindestens 1,50m breiten Gehsteigstreifen mit Verbindung zum bestehenden Gehsteig vor dem Haus Hauptstraße 49
25. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.
26. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
27. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
28. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
  - 28.1. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
    - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
    - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
  - 28.2. Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
    - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
    - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
  - 28.3. Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
    - im Mittelformat 1 (Freiland)
    - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

29. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:
- 29.1. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) im Arbeitsbereich auf die Länge des Gehsteigstreifens vor den Häusern Hauptstraße 43 bis 47
- 29.2. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)  
- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung Gehsteigstreifen
30. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:
- 30.1. „Querrinne“ (§ 50 Z 1 StVO 1960) 25 m (Ortsgebiet), 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnebenheit für beide Fahrtrichtungen im Bereich der Schlauchquerung Mülkergasse
- 30.2. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen sowie für den Fahrradverkehr mit dem Zusatz „Ein- und Ausfahrt“ am Beginn der Absperrung beim Haus Hauptstraße 47.
31. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.
32. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

#### **Hinweise:**

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln

- I. haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
- II. sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
- III. sind bei Verschmutzung zu reinigen,
- IV. dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

### Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

## II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	278,00
Kommissionsgebühren, 3 Amtsorte, 4/2 Stunden	€	165,60
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€</b>	<b>443,60</b>

(Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	
Verhandlungsschrift	€	14,30
<b>Gesamtbetrag feste Gebühren</b>	<b>€</b>	<b>28,60</b>

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

### Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 472,20

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05755/355
GF 2017 / 56716
Gesamtbetrag: € 472,20
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld <b>Zahlungsreferenz</b> eingeben: 140170567167

## Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

## Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.



Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**8. Wirtschaftskammer Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, 2340 Mödling**

- 
1. Polizeiinspektion Mödling, Kloostergasse 4, 2340 Mödling  
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.  
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
  2. Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie, p.A. BMVIT, Abteilung IV/ST5  
- Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
  3. Stadtgemeinde Mödling, Pfarrgasse 9, 2340 Mödling
  4. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
  5. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
  6. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr. Neudorf
  7. Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. NÖ, Franz Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling

Für den Bezirkshauptmann

W i l d e i s



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05755/355

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34311 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

Bearbeiter

(0 22 36) 9025

Durchwahl

Datum

Markus Wildeis

34320

14. Dezember 2017

Betrifft

Mödling, Hauptstraße (B11), ON 43 bis ON 47, Arbeiten auf oder neben der Straße,  
Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Hauptstraße (B11), im Bereich von ON 43 bis ON 47, im Gemeindegebiet von Mödling, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab Erlassung der Verordnung bis zum 21.12.2018:

- 1) „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) im Arbeitsbereich auf die Länge des Gehsteigstreifens vor den Häusern Hauptstraße 43 bis 47
- 2) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)  
- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung Gehsteigstreifen

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 17.11.2017, Zl. MDS1-V-05755/357 (Etablierung einer Baustellenausfahrt in einer Länge von maximal 12 m) wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

Für den Bezirkshauptmann

W i l d e i s



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)